

Satzung über den Kunstpreis der Großen Kreisstadt Radebeul

Radebeul ist traditionell Wohn- und Schaffensort für viele Künstler, weshalb die Wein- und Gartenstadt immer wieder auch als Stadt der Kunst und Kultur Erwähnung findet. Die Bürger Radebeuls schätzen diese Tradition, und der Oberbürgermeister stiftet zur weiteren Pflege und Förderung von Leistungen zeitgenössischer Kunst den „Kunstpreis der Großen Kreisstadt Radebeul“.

§ 1

- (1) Der Kunstpreis der Großen Kreisstadt Radebeul wird verliehen an
 - Künstler oder
 - Ensembles mit anerkanntem künstlerischen Werk und Wirken bzw.
 - Kunstförderer oder -organisatoren mit anerkannter Wirkung
- (2) Die auszuzeichnenden Personen oder Ensembles müssen in Radebeul ihren Lebens- oder Schaffensschwerpunkt haben oder Schöpfer bzw. Beförderer von Werken sein, die für Radebeul von künstlerischer Bedeutung sind.
- (3) Mitglieder der Jury können während der Zeit dieser Mitgliedschaft keine Preisträger werden.

§ 2

- (1) Der Kunstpreis besteht aus einer Urkunde, einer Bronze-Plastik und einem Geldbetrag. Der Geldbetrag ist auf 2.500 € festgesetzt. Der Kunstpreis kann auch geteilt an 2 Künstler, Ensembles, Förderer/Organisatoren - auch unterschiedlicher Genres - verliehen werden. Der Geldbetrag wird dann zu gleichen Teilen vergeben.
- (2) Der Kunstpreis wird i.d.R. jährlich verliehen. Die Jury kann beschließen, den Kunstpreis in einem Jahr nicht oder nur in Höhe der Hälfte des Gesamtwertes zu verleihen.
- (3) Die Auszeichnung nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 3

- (1) Die Vorschläge für die Preisvergabe sind jeweils bis zum 31. 12. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Berechtig für die Einreichung von Vorschlägen sind alle natürlichen volljährigen Personen sowie alle juristische Personen.
- (3) Eine unabhängige Jury aus sachkundigen Persönlichkeiten prüft die Anträge und wählt die Preisträger aus.
- (4) Die Jury besteht aus
 - a) geborenen Mitgliedern
 - zuständiger Bürgermeister für den Bereich Kultur
 - 2 vom Oberbürgermeister berufene Mitglieder aus der Stadtverwaltung / Bereich Kultur
 - b) berufenen Mitgliedern für die Wahlperiode
 - 2 vom zuständigen Ausschuss für Kultur (kurz: Kulturausschuss) gewählte Mitglieder des Ausschusses
 - c) berufenen Mitgliedern für 4 Jahre:
 - 3 Fachjuroren
 - Je Kunstgenre-Gruppe eine geeignete Persönlichkeit, welche vom Kulturausschuss vorgeschlagen wird und dem kulturellen Leben Radebeuls verbunden sein sollte:
 - Bildende Kunst
 - Darstellende Kunst und Musik
 - Literatur und Medienkunst
 - d) 1 Mitglied des „Radebeuler Kunstvereins e.V.“
- (5) Der Vorsitzende der Jury ist der zuständige Bürgermeister für Kultur oder ein von ihm bestimmter Vertreter der berufenen Mitglieder der Stadtverwaltung.
- (6) Die Jury ist mit einer Frist von 10 Tagen zu laden. Sie ist stimmberechtigt bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
Beschlüsse der Jury werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (7) Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch den Oberbürgermeister.

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	05.03.2003	15.03.2003	Amtsblatt 04/03, S. 10